

[REDACTED] (Pool IV)

2009/0162334

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 9. März 2009 07:56  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: E-Mail schreiben an: Leerverkäufe  
**Anlagen:** Leerverkäufe.doc

böse Gestaltung?

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 6. März 2009 17:28  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** E-Mail schreiben an: Leerverkäufe

hallo [REDACTED]

heute hat mich die in der beiliegenden Datei abgebildete Mail erreicht. Sie stammt von einem Berater der "Szene" und beschreibt ein Modell im abgeltungsteuerlichen Bereich, dessen man sich offenbar im großen Stile bedient. Es geht um Mrd.-Beträge!

Viele Grüße  
[REDACTED]

2003) 016 2324

Hallo [REDACTED],

durch Leerverkäufe von deutschen Aktien kurz vor dem Hauptversammlungstermin (HV-Termin) wird der deutsche Fiskus in dieser Dividendensaison (April bis Juli) das Mehrfache (Marktteilnehmer schätzen bis zum 5-Fachen) der bei Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer (KEST ohne Berücksichtigung des SolZ) wieder erstatten müssen. Bei einem geschätzten Dividendenvolumen für die DAX30 Unternehmen von EUR 3Mrd. wird hier für den Fiskus allein für die DAX30-Unternehmen ein potentieller Schaden in Höhe von bis zu EUR 12Mrd ( $4 \cdot 25\% \cdot \text{EUR}3\text{Mrd}$ ) entstehen. Die entsprechenden Steuererstattungen werden vornehmlich ausländische Banken und Hedgefonds vereinnahmen. Diese werden deutsche börsengelistede Aktien an deutsche Anleger oder inzwischen auch an speziell hierfür errichtete deutsche Investmentfonds mehrfach kurz vor dem HV-Termin leer verkaufen und die entsprechen Aktien nach dem HV-Termin physisch liefern. Die deutschen Aktien können sich die ausländischen Banken! von anderen Marktteilnehmern nach dem HV-Termin entleihen, um sie an den deutschen Anleger/Fonds zu liefern. Der deutsche Anleger/Fonds wird die Aktien dann sofort wieder an ausländische Bank/Hedgefonds zurückliefern, so dass diese Transaktion mehrfach durchgeführt werden kann (Kaskadeneffekt).

In den beschriebenen Fällen hat der Käufer die deutschen Aktien mit Dividende erworben und kann die Anrechnung/Erstattung der KEST verlangen. Genauso kann aber auch der Inhaber der Aktien, der diese an die ausländische Bank/Hedgefonds nach dem HV-Termin verleihen wird, die entsprechende KEST geltend machen. Aufgrund des mehrfachen Leerverkaufs durch ausländische Banken/Hedgefonds können dann mehrere Käufer die Aktien vor dem HV-Termin erwerben und danach geliefert bekommen. Auf diese Weise können dann die Erstattungsansprüche beliebig erhöht werden. Das Beste hierbei ist, dass der deutsche Fiskus diese Lücke zwar erkannt hat, diese aber im Jahre 2007 nur für Transaktionen geschlossen hat, die über eine deutsche Bank abgewickelt werden (siehe beiliegender Artikel). Solange der Leerverkauf jedoch über eine ausländische Bank abgewickelt wird, greift die Gesetzesänderung jedoch nicht. Die Sicht im Markt und bei Beratern ist nunmehr, dass mit der Gesetzesänderung in 2007 Transaktionen, die über eine ausländische Bank abgewickelt werden, als steuerlich unangreifbar gelten. Ausländische Banken und Hedgefonds nehmen den deutschen Fiskus mit dessen Einverständnis systematisch aus! Andere Staaten wie die Schweiz oder Holland haben das in den letzten Jahren erkannt und schon entsprechend reagiert.

Da die Mehrzahl der Investmentbanker in vielen anderen Bereichen ihre Finger verbrannt haben, stürzen sich nun auf diese "risikolose" Steuerarbitrage, um sich hier in den nächsten zwei Jahren zu Multimillionären zu machen. Einige sind schon nach Dubai gezogen, um von dort aus einen deutschen Investmentfonds aufzusetzen, um die erzielten Erträge steuerfrei vereinnahmen zu können.

Viele Grüsse

Anbei noch ein Aufsatz, der die Hintergründe der Abwicklung solcher Transaktionen und die Gesetzesänderung erklärt.

NWB Nr. 3 vom 15.01.2007 - 169 - Fach 3, Seite 14327

Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen

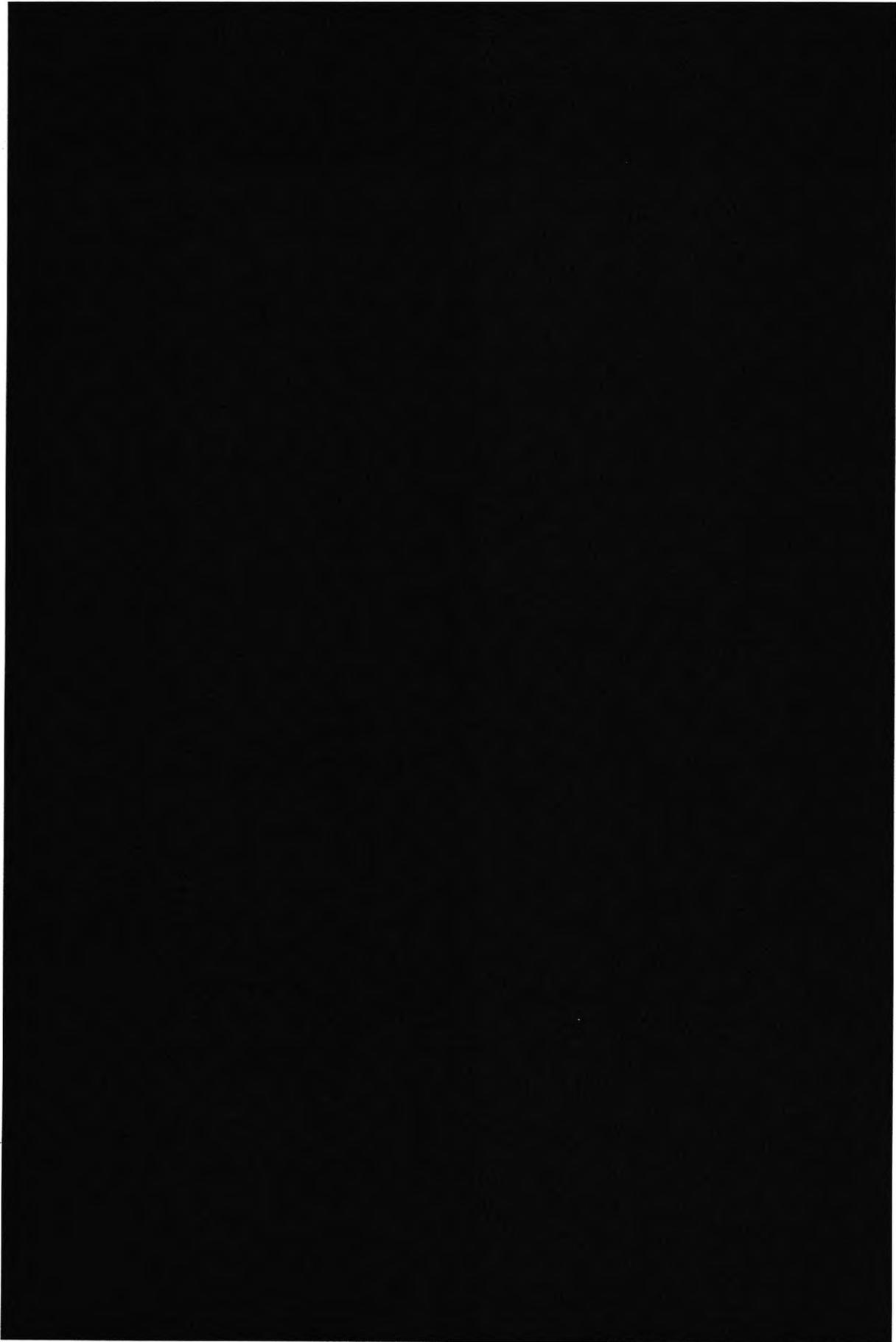
Abwicklung von Aktienverkäufen an der Börse in zeitlicher Nähe zum

Gewinnverteilungsbeschluss

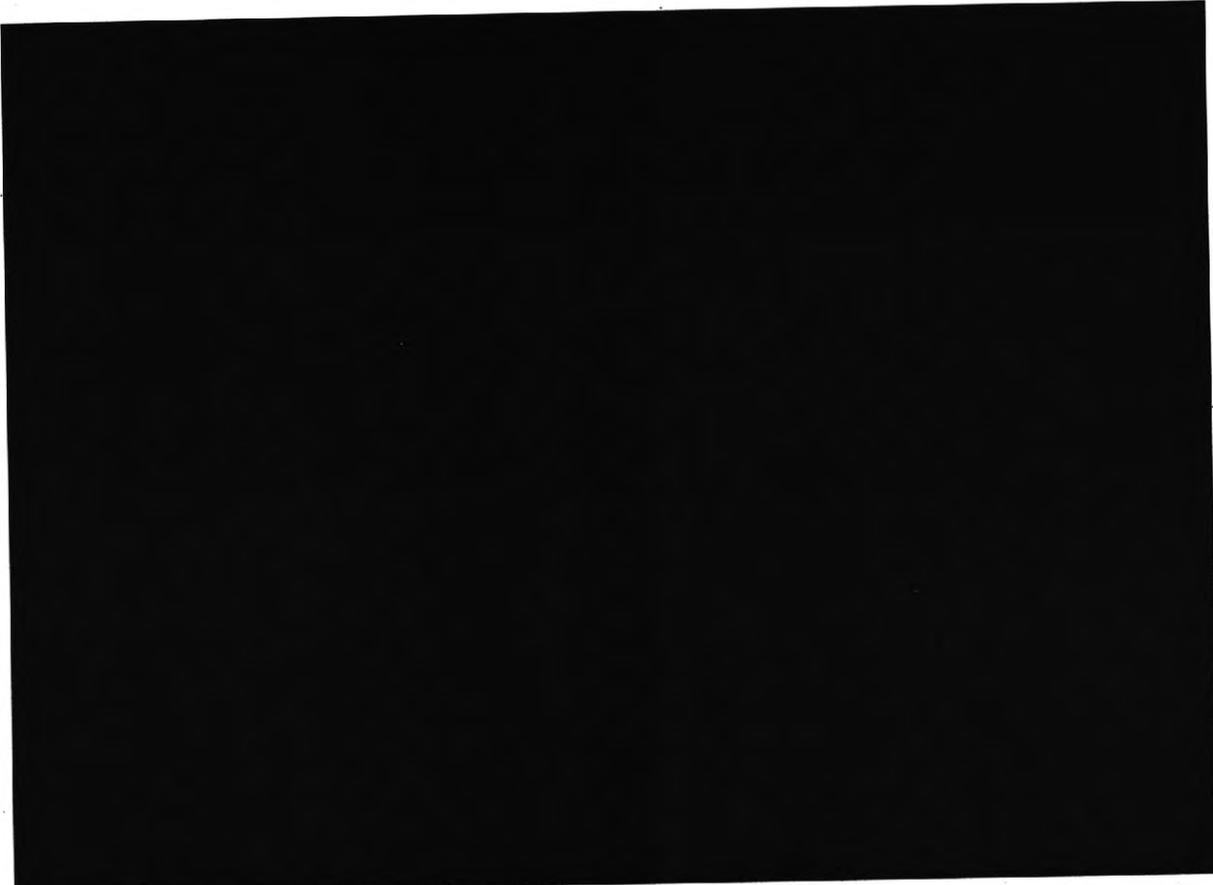
Alexander Storg 1)











---

1)  
Alexander Storg ist in der Steuerabteilung des Bundesverbands der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken in Berlin tätig.

Fundstelle(n):

NWB Fach 3 Seite 14327

NWB 2007 Seite 169

NWB Heft 3/2007

NWB DokID: JAAAC-34589

